



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Durchwahl (02 11) 45 66 - 217
Telefax (02 11) 45 66 - 9 45
Teletex 211709=UMNW

Datum 5. Februar 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
I B 2 - 8.01

Betr.: Gespräch mit den Berichterstattern des Landtags am
10. Januar 1996 im MURL;
hier: Haushaltsentwurf 1996

Bezugnehmend auf das Gespräch mit den Berichterstattern des
Landtags nehme ich nachfolgend Stellung zu den im Termin offen
gebliebenen Positionen.

1. Zu welchem Zweck und mit welchen Zielsetzungen wird der Verein
"Stadt und Land" gefördert?

zu 1.:

1.1 Verein "Stadt und Land e.V."



Aufgabe des Vereins ist es, das gegenseitige Verstehen zwi-
schen Stadt und Land zu fördern. Insbesondere hat der Verein
die Aufgabe, bei der städtischen Bevölkerung das Verständnis
für die Probleme zu wecken und zu fördern, die sich aus der
Stellung der Land- und Ernährungswirtschaft in der Gesell-
schaft und in der Volkswirtschaft ergeben.

Der Vereinsvorsitzende ist Herr Dr. Reinhold Meisterjahn,
Direktor der Deutschen Landjugendakademie Fredeburg (DLA).
Die Geschäftsführung wird von Frau Ingrid Rotermund in der

Eigenschaft als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit zwei weiteren Mitarbeiterinnen durchgeführt.

Mitglieder des Vereins sind 18 repräsentative Verbände und Organisationen bzw. Einzelpersonen.

1.2 Finanzierung

Die Aufgaben des Vereins werden satzungsgemäß aus öffentlichen Zuschüssen, Beiträgen Dritter und Mitgliedsbeiträgen bestritten. 1994 betrug die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen 62 % der Gesamtaufwendungen des Vereins.

1993 hat der Landesrechnungshof die institutionelle Förderung des Vereins geprüft. Es ergeben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Lediglich für die Satzung des Vereins wurde eine Änderung mit dem Inhalt empfohlen, daß eine Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung durch Kassenprüfer aufgenommen werde. Dies ist inzwischen geschehen.

1.3 Arbeitskonzept 1995

Gemäß Zuwendungsbescheid muß der Verein Stadt und Land ein von der Mitgliederversammlung gebilligtes Konzept für die Aufgabenwahrnehmung vorlegen, dem die Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes zu entnehmen sind.

Schwerpunkte des Arbeitsprogramms 1995:

- Ausdehnung des Projektes Schule und Landwirtschaft - Lernort Bauernhof
- Intensivierung der Veranstaltungsreihe "Erzeuger-Verbraucher-Dialog"
- Lehrerfortbildung mit dem Themenschwerpunkt Nutztierhaltung
 - artgerecht - tiergerecht - wirtschaftlich

- 19 Landpraktika (14-tägig) für Stadtschüler auf landwirtschaftlichen Betrieben; das Praktikum ist Bestandteil des Unterrichts.

1.4 Stellungnahme

Da der Verein parteipolitisch und wirtschaftspolitisch neutral ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, ist er besonders prädestiniert, im dicht bevölkerten Industrieland Nordrhein-Westfalen das Verständnis zwischen Stadt und Land zu fördern. Über die ursprüngliche Aufgabe der Landpraktika hinaus trägt er durch den Erzeuger-Verbraucher-Dialog zu einem Bündnis zwischen Landwirtschaft und Verbrauchern bei.

- 2. *Werden die Wasserverbände bei den Plafonddarlehen aus der Abwasserabgabe dem kommunalen oder dem gewerblichen Bereich zugeordnet?*

zu 2.:

Die Wasserverbände werden bei der Vergabe von Plafonddarlehen aus der Abwasserabgabe dem kommunalen Bereich zugeordnet.

- 3. *Können Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte aus der Abwasserabgabe finanziert werden?*

zu 3.:

Rechtlicher Rahmen für die Verwendung der Abwasserabgabe:

1. Grundsätze/Rechtsgrundlagen

Mit der Abwasserabgabe wird eine besondere Gruppe als Verursacher der durch die Gewässerverschmutzung bedingten Schäden belastet. Die besondere Belastung setzt nach der Rechtsprechung voraus, daß zwischen den Belastungen und den Begünstigungen, welche die Sonderabgabe bewirkt, eine entsprechende

Verknüpfung besteht (OVG Münster, DVBl. 1983,350). Dies ist der Fall, wenn das Abgabeaufkommen im Interesse der Abgabepflichtigen, also "gruppennützig" verwendet wird (OVG, a.a.O.). Nach § 81 Abs. 1 LWG sind die Einnahmen aus der Abwasserabgabe entsprechend der Zweckbindung in § 13 Abwasserabgabengesetz einzusetzen. Die Mittelvergabe erfolgt im einzelnen nach Maßgabe der vorzitierten bundesrechtlichen Vorgabe und gemäß §§ 81,83 LWG.

Nach der bundesrechtlichen Vorgabe in § 13 Abs.1 AbwAG ist das Aufkommen der Abwasserabgabe zweckgebunden für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen, zu verwenden. In Abs.2 der Vorschrift wird der nachfolgende, nur beispielhafte Katalog von Maßnahmen aufgestellt, die gefördert werden können:

- "1. der Bau von Abwasserbehandlungsanlagen,
2. der Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
3. der Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptvertbindungssammlern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen,
4. der Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes,
5. Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niedrigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung,
6. Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte,
7. Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte."

2. Kleinkläranlagen

a) Grundsätzliche Förderfähigkeit

Bezüglich § 13 Abs.2 Nr.1 AbwAG ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage in § 2 Abs.3 AbwAG gesetzlich definiert ist. Unter diese Definition fallen neben den zentralen Kläranlagen grundsätzlich auch

Kleinkläranlagen, so daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt eine Zuwendungsfähigkeit solcher Anlagen im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe nicht ausgeschlossen ist. Hierbei ist davon auszugehen, daß nur die Errichtung einer Kleinkläranlage nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (§ 57 LWG) - bzw. die entsprechende Sanierung - förderungsfähig wäre.

Da aus dem Abgabeaufkommen auch grundsätzlich **jeder** Mittel erhalten kann, der nach § 13 AbwAG förderungsfähige Maßnahmen durchführt, steht auch der Umstand, daß Kleinkläranlagen regelmäßig von Privaten betrieben werden (vgl. zum Kreis der Zuwendungsempfänger Berendes, Das Abwasserabgabengesetz, 3.Aufl., S.206 ff.), einer Förderung rechtlich ebenfalls nicht entgegen. Die Förderfähigkeit setzt nicht voraus, daß der Adressatenkreis der Förderung abwasserabgabepflichtig ist (Berendes, S.202), so daß § 73 Abs.1 LWG (Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen) ebenfalls nicht einer Zuwendung entgegensteht.

Bei der möglichen Förderung ist allerdings § 83 LWG zu beachten. Hiernach sind die Maßnahmen unter "Berücksichtigung örtlicher und regionaler Schwerpunkte für die Sanierung von Gewässern und sektoraler Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren" zu fördern. Nach § 83 Abs.1 S.2 LWG sind "dabei die in Bewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen **vorrangig zu berücksichtigen**".

b) Innenbereich/Außenbereich

Ausgehend von der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Kleinkläranlagen, ist darauf hinzuweisen, daß nach der derzeitigen Fassung des Landeswassergesetzes in jedem Fall solche Kleinkläranlagen hierfür in Betracht kommen können, die sich im Außenbereich befinden und für die dem Grundstückseigentümer auf Antrag der Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen worden ist; sie müssen den Voraussetzungen des RdEr1. des MURL vom 6.12.1994 entsprechen (Kleinkläranlagenerlaß, IV B 6 - 013 001 4261).

Im Innenbereich können als förderungsfähig nur Abwasseranlagen angesehen werden, die eine auf Dauer zulässige Form der Abwasserbeseitigung darstellen, denn die Zweckbindung setzt voraus, daß eine Gewässerschutzinvestition mit nachhaltig positiven Auswirkungen auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Gewässergüte vorliegt. An dieser Voraussetzung würde es fehlen, wenn nur eine kurzfristig vorgesehene Übergangslösung aus den Mitteln der Abwasserabgabe gefördert würde.

Ob gesetzliche Änderungen zur erweiterten Zulässigkeit und Förderfähigkeit von Kleinkläranlagen notwendig sind, wird in meinem Hause ebenso geprüft wie die Frage der Überarbeitung des Runderlasses vom 06.12.1994.

3. Sonstige Verwendungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Frage, ob auch Hochwasserschutzmaßnahmen aus Mitteln der Abwasserabgabe rechtlich gefördert werden können, ist darauf hinzuweisen, daß Hochwasserrückhaltebecken ausschließlich unter dem Aspekt der Niedrigwasseraufhöhung mit dem Ziel, die Gewässerqualität bei Trockenwetter zu erhalten (§ 13 Abs.2 Nr.5 AbwAG) förderungsfähig sein können (Berendes, S.203). Allgemeine Hochwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Deichbau- und -sanierung fallen nicht hierunter.

4. *In welcher Höhe wurden Kanalsanierungsmaßnahmen einschließlich des Neubaus von Abwasserkanälen seit 1990 (inkl. Strukturhilfemittel) gefördert?*

Zu 4.:

Seit 1990 wurden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der Plafonddarlehen ca. 3,0 Mrd DM für Kanalsanierungsmaßnahmen und den Neubau von Abwasserkanälen (inkl. Strukturhilfemittel) bereitgestellt.

5. *Wie hoch ist die Nachfrage der gewerblichen Unternehmen und der Gemeinden nach Investitionsmitteln für den Bau von Abwasseranlagen?*

zu 5.:

Die Nachfrage nach den Plafonddarlehen ist nach Aussage der Investitionsbank gleichbleibend. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß durch den Abbau des Antragstaus aus den Vorjahren das Gesamtvolumen der Plafonds zurückgehen wird.



(Bärbel Höhn)